

Welche Regeln müssen Radfahrer beachten?

Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen. Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden.

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

Das Befahren von **Einbahnstraßen** in entgegengesetzter Richtung ist für den **Radverkehr** zugelassen,

wenn das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“  unter dem Zeichen 267  angebracht ist.



Zeichen 237 – Radfahrer



Zeichen 239 - Fußgänger

Die Sinnbilder der Zeichen 237 und 239 können auch gemeinsam auf einem Schild, durch einen senkrechten weißen Streifen getrennt, gezeigt werden. Ein gemeinsamer Rad- und Gehweg kann durch ein Schild gekennzeichnet sein, das - durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt - die entsprechenden Sinnbilder zeigt.



Zeichen 240 - gemeinsamer Geh- und Radweg



Zeichen 241 - getrennter Geh- und Radweg

Die Zeichen bedeuten:

Radfahrer und Fußgänger müssen die für sie bestimmten Sonderwege benutzen. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen; auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg haben Radfahrer auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen;

wird bei Zeichen 239 durch Zusatzschild  Radverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.



Zeichen 242 - Beginn



Zeichen 243 - Ende eines Fußgängerbereichs

Innerhalb des Fußgängerbereichs gilt:

Der Fußgängerbereich ist Fußgängern vorbehalten. Radfahrer dürfen ihn nur benutzen, wenn

durch Zusatzschild  Radverkehr zugelassen wird. Es darf dann nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Radfahrer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.



Zeichen 244.1

Auf Fahrradstraßen gelten die Vorschriften über die Benutzung von Fahrbahnen; abweichend davon gilt: Andere Fahrzeugführer als Radfahrer dürfen Fahrradstraßen nur benutzen, soweit dies durch Zusatzschild zugelassen ist. Alle Fahrzeugführer dürfen nicht schneller als mit einer Geschwindigkeit von 30 km/ h fahren.

Radfahrer dürfen auch nebeneinander fahren.

Radwege ohne Benutzungszwang:

Alle Radwege, die nicht mit dem blauen Schild gekennzeichnet aber baulich als solche erkennbar sind (Material- bzw. Farbabweichung vom Gehweg), sind sogenannte Angebotsradwege. Die Radfahrer können auf ihnen fahren, müssen aber nicht, sondern können ebenso die Fahrbahn benutzen.

Die Wege, die von der Fahrbahn abgesetzt sind (überwiegend durch Hochbord), sind ohne eine Beschilderung Gehwege.

03/2010